



## Rückblick Juli 2016 bis Juli 2017

### **Mitteilung personeller Veränderungen in der Pressestelle und Zusammenstellung wichtiger Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs**

#### **A. Aktuelles**

##### **I. Neue Pressesprecherin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Der langjährige Pressesprecher des BayVGH, Dr. Klaus Löffelbein, hat Anfang Mai 2017 seinen Dienst als Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angetreten. Seine Nachfolge als Pressesprecherin hat Richterin am Verwaltungsgerichtshof Claudia Frieser übernommen. Frau Frieser begann ihren richterlichen Dienst im Jahr 1995 am Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach. Berufliche Stationen führten sie anschließend an das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und an die Regierung von Mittelfranken. Nach ihrer Rückkehr an das Verwaltungsgericht Ansbach im Jahr 2005 wurde sie 2013 zur Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ernannt. Claudia Frieser ist Mitglied des 8. Senats, der sich unter anderem mit Straßen- und Wegerecht, Wasserrecht und Luftverkehrsrecht befasst. Als weitere Ansprechpartnerin der Pressestelle des BayVGH steht Regierungsrätin Christina Schnölzer zur Verfügung.

##### **II. Aktuelle mündliche Verhandlung im Gesundheitsrecht**

#### **Mündliche Verhandlung vom 1. Juni 2017: Verkehrsverbot für Tabakerzeugnisse**

Am 1. Juni 2017 verhandelte der BayVGH über die Klage eines im Allgäu ansässigen Tabakunternehmens, das sich gegen zwei durch die Stadt Memmingen ausgesprochene Vertriebsverbote für bestimmte Tabakerzeugnisse („Thunder Wintergreen Chewing Tobacco“, „Thunder Original Chewing Tobacco“ und „Thunder Frosted Chewing Bags“) wendet. Die Vertriebsverbote wurden im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei den Produkten nach den Feststellungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) jeweils nach Struktur, Konsistenz und Verwendungsart um Tabakerzeugnisse handle, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt seien. Ein Vertrieb solcher Erzeugnisse, die keinen klassischen Kautabak darstellten, verstoße gegen die Europäische Tabakrichtlinie (im Zeitpunkt der VG-Entscheidung Richtlinie 2001/37/EG, mittlerweile Richtlinie 2014/40/EU) und das deutsche Vorläufige Tabakgesetz (inzwischen Tabakerzeugnisgesetz). In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Augsburg unter Zulassung der Berufung die behördlichen Anordnun-

gen teilweise, d.h. für die Produkte „Thunder Chewing Tobacco Wintergreen“ und „Thunder Chewing Tobacco“, aufgehoben, da diese als zum Kauen bestimmte Tabakprodukte einzustufen und damit zulässig seien. Der 20. Senat des BayVGh hat die Verhandlung nach Erörterung des Streitstands vertagt. Voraussichtlich wird zeitnah ein Beschluss zur Vorlage der Verfahren zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) ergehen, um zu klären, wie der in der Richtlinie genannte Begriff „zum Kauen bestimmt“ zu interpretieren ist.

*(Az. 20 BV 15.2073 und 20 BV 15.2010)*

### **III. Aktuelle mündliche Verhandlung im Verfassungsschutzrecht**

#### **Mündliche Verhandlung vom 3. Juli 2017:**

##### **Erwähnung eines Vereins im Verfassungsschutzbericht**

Am 3. Juli 2017 verhandelte der BayVGh über die Klage eines eingetragenen Vereins, der sich unter Berufung auf die Pressefreiheit dagegen wendet, dass er im Verfassungsschutzbericht des Freistaats für das Jahr 2012 als „Verein,... der unter dem Deckmantel des Umwelt- und Naturschutzes rechtsextremistisches Gedankengut verbreitet“, Erwähnung findet. Das Verwaltungsgericht München hat der Klage weitgehend mit der Begründung stattgegeben, es lägen zwar tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge, jedoch stelle sich die Art und Weise der Berichterstattung als nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar dar. Der 10. Senat des BayVGh wird voraussichtlich in den nächsten Tagen seine Entscheidung über die vom Beklagten (Freistaat Bayern) gegen das Urteil eingelegte Berufung bekannt geben.

*(Az. 10 BV 16.1237)*

### **IV. Aktuelle mündliche Verhandlung im Personalvertretungsrecht des Bundes**

#### **Mündliche Verhandlung vom 4. Juli 2017:**

##### **Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen des BAMF**

Am 4. Juli 2017 verhandelt der BayVGh über zwei personalvertretungsrechtliche Streitigkeiten, in denen es um die Verletzung von Mitbestimmungsrechten der Personalvertretungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch den vormaligen Präsidenten des BAMF geht. Im ersten Verfahren hatten der örtliche Personalrat und der Gesamtpersonalrat beim BAMF im erstinstanzlichen Beschlussverfahren u.a. die Feststellung beantragt, dass die im Februar 2016 zu drei Terminen erfolgten Einstellungen von 343 namentlich benannten Tarifbeschäftigten ohne ihre vorherige Mitbestimmung rechtswidrig gewesen seien. Im zweiten Verfahren hatte der Gesamtpersonalrat beim BAMF die Feststellung beantragt, dass die Anordnung von Schichtarbeit außerhalb der Rahmenarbeitszeit rechtswidrig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat den Anträgen jeweils

stattgegeben und die beantragten Feststellungen ausgesprochen. Hiergegen richten sich die Beschwerden der jetzigen Präsidentin des BAMF, die insbesondere der Auffassung ist, die Anträge der Personalvertretungen seien unzulässig, weil über die richtige Beantwortung der inmitten stehenden Rechtsfragen keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten bestehe, eine gerichtliche Feststellung daher überflüssig sei.

*(Az. 18 P 16.1780 und 18 P 16.1787)*

## **B. Wichtige Entscheidungen der vergangenen Monate**

### **I. Presserecht**

#### **24. November 2016: Kein Auskunftsanspruch über Höhe der Vergütung im Abgeordnetenbüro**

Mit Urteil vom 24. November 2016 hat der BayVGh die Klage eines Journalisten abgewiesen, der vom Bayerischen Landtag Auskunft begehrt über die Höhe der Bruttovergütung, die ein ehemaliger Abgeordneter seiner Ehefrau für deren Tätigkeit als Sekretärin im häuslichen Abgeordnetenbüro zwischen dem Jahr 2000 und dem 30. September 2013 gezahlt hat. Das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 16. April 2015 hat der BayVGh damit abgeändert. Bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden – jeweils verfassungsrechtlich geschützten – Belange müssten die Interessen des ehemaligen Abgeordneten und dessen Ehefrau nicht hinter dem Informationsinteresse der Presse zurücktreten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleiste die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte, zu denen auch eine individuell vereinbarte Arbeitsvergütung für die Tätigkeit im Abgeordnetenbüro des Ehemannes gehöre, offenbart würden. Auch die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Abgeordnetenmandats streite hierfür. Es gebe keine gesetzliche Regelung, die den Schutz personenbezogener Daten und die Freiheit des Mandats hinter das Allgemeininteresse nach „erhöhter Transparenz“ bei der Verwendung öffentlicher Mittel zurücktreten lasse. Namentlich enthalte das Bayerische Abgeordnetengesetz keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Kosten, die ein Mitglied des Landtags in Bezug auf die zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit abgeschlossenen Arbeits-, Dienst- und Werkverträge gegenüber dem Landtag geltend macht, solange der hierfür vorgesehene finanzielle Rahmen eingehalten wird. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der betreffende Landtagsabgeordnete bei der Inanspruchnahme der einschlägigen Kostenerstattungsregelung die gesetzlichen Grenzen überschritten hätte, hat der BayVGh nicht gefunden. Der Umstand, dass gegenüber anderen Abgeordneten der Vorwurf erhoben worden sei, rechtliche Grenzen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel missachtet zu haben, genüge nicht, um im hier zu entscheidenden Einzelfall die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten herabzumindern. Der BayVGh hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen. Der unterlegene Kläger hat Revision zum BVerwG eingelegt (dortiges Az. 7 C 5.17).

*(Az. 7 B 16.454)*

## II. Umweltrecht

### **27. Februar 2017: Luftreinhalteplan München: Freistaat Bayern bleibt in der Pflicht**

Mit Beschluss vom 27. Februar 2017 hat der BayVGH eine gegenüber dem beklagten Freistaat Bayern erfolgte Androhung eines Zwangsgelds in Höhe von 10.000 Euro (Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 21. Juni 2016) auf dessen Beschwerde hin abgeändert. Die im Vollstreckungsverfahren ergangene Entscheidung dient der Durchsetzung eines rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2012, mit dem der Freistaat Bayern auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. hin verpflichtet wurde, den für München geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub im Stadtgebiet von München enthält. Der BayVGH hält in seinem Beschluss keine gesonderten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub mehr für geboten. In Bezug auf die schnellstmögliche Einhaltung des Immissionsgrenzwerts (Jahresmittelwerts) für Stickstoffdioxid trifft der BayVGH in seinem Beschluss folgende Regelungen:

- Ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro wird für den Fall angedroht, dass der Beklagte nicht bis zum Ablauf des 29. Juni 2017 ein vollständiges Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) in München öffentlich macht, an denen der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid aktuell überschritten wird.
- Ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000 Euro wird für den Fall angedroht, dass der Beklagte nicht bis zum Ablauf des 31. August 2017 im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Vorbereitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans bekannt macht, dass Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Dieselmotor in Bezug auf aufzulistende Straßen(abschnitte) in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden sollen, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen für diese Verkehrsverbote gegebenenfalls geplant sind und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) von Verkehrsverboten abgesehen werden soll.
- Ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000 Euro wird für den Fall angedroht, dass der Beklagte nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ein vollzugsfähiges Konzept zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans veröffentlicht, aus dem sich ergibt, dass Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Dieselmotor in Bezug auf aufzulistende Straßen(abschnitte) in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen für diese Verkehrsverbote gegebenenfalls zur Anwendung kommen sollen und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) von Verkehrsverboten abgesehen wird.

Bereits in der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017 hatte der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung des vom Normgeber festgesetzten Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid ein Einstieg in Fahrverbote für Dieselfahrzeuge unerlässlich erscheine, dem Erlass diesbezüglicher Fahrverbote jedoch wohl noch rechtliche Hürden im Hinblick auf die derzeitige Fassung der Straßenverkehrsordnung entgegenstünden. Vor diesem Hintergrund verpflichtet der BayVGH den Beklagten mit seinem Be-

schluss nicht bereits zur Aufnahme von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge in den Luftreinhalteplan, jedoch zur konkreten und zeitnahen Vorbereitung diesbezüglicher Maßnahmen. Der Beschluss des BayVGh ist rechtskräftig.

(Az. 22 C 16.1427)

### **III. Eisenbahnrecht – Zweite S-Bahn-Stammstrecke München**

#### **11. Juli 2016: Abweisung von vier Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (Westabschnitt zwischen Laim bis Karlsplatz/Stachus)**

Mit Urteil vom 11. Juli 2016 hat der BayVGh vier Klagen von Grundstückseigentümern gegen den Planfeststellungsbeschluss für den westlichen Abschnitt (Laim bis Karlsplatz/Stachus – Planfeststellungsabschnitt 1) der geplanten zweiten S-Bahn-Stammstrecke abgewiesen. Die Kläger hatten geltend gemacht, in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu sein, insbesondere durch Beeinträchtigungen, die der in der Schützenstraße geplante S-Bahn-Aufgang (Behinderung des Kundenzugangs, der Zufahrt etc.) mit sich bringe. Zudem wendeten sie Beeinträchtigungen durch Baulärm, Erschütterungen etc. ein. Der BayVGh hat die Klagen weitgehend abgewiesen und lediglich im Hinblick auf die Bauphase das Eisenbahnbundesamt verpflichtet, Schutzauflagen zur Gewährleistung des Lieferverkehrs und der Müllabfuhr, zu Erschütterungen und zum Brandschutz zu treffen. Die Planrechtfertigung des Vorhabens sei gegeben, weil es der Gewährleistung eines sicheren und attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene diene, nachdem die bestehende S-Bahn-Stammstrecke bis an die Grenzen ihrer maximalen Leistungsfähigkeit ausgelastet sei. Im Hinblick auf die getroffene Auswahl unter den verschiedenen räumlichen Trassenvarianten (zweite Stammstrecke statt „Südring-Ausbau“) seien keine rechtserheblichen Abwägungsfehler erkennbar. Auch die getroffenen Entscheidungen zur Bauweise und zur planfestgestellten Ausführung des Vorhabens seien rechtlich nicht zu beanstanden.

(Az. 22 A 15.40031 u.a.)

#### **Weitere Entscheidungen zur Zweiten S-Bahn-Stammstrecke:**

Eine weiteres Verfahren gegen den den Westabschnitt betreffenden Planfeststellungsbeschluss wurde von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt und mit Beschluss vom 1. Dezember 2016 eingestellt (Az. 22 A 15.40030). Mit Urteil vom 12. Dezember 2016 wurde die letzte verbliebene Klage zu diesem Streckenabschnitt, die sich ausschließlich gegen Beeinträchtigungen durch eine Baustraße richtete, abgewiesen (Az. 22 A 15.40035).

Der anschließende Planfeststellungsabschnitt „München Mitte“ (Planfeststellungsabschnitt 2), der von der Westseite des Karlsplatzes bis zum westlichen Isarufer reicht, ist bereits bestandskräftig planfestgestellt; teilweise erwachsen die hierzu ergangenen Entscheidungen des BayVGh aus dem Jahr 2011 in Rechtskraft, in den übrigen Fällen wurden die Verfahren durch einen vor dem BVerwG geschlossenen Vergleich beendet. Die Klagen

gegen einen Planänderungsbeschluss des Eisenbahnbundesamts, der wegen der Änderung der Verlegung von Leitungen in diesem Bereich erlassen worden war, wurden zurückgenommen; das Verfahren wurde vom BayVGh mit Beschluss vom 21. März 2017 eingestellt (Az. 22 A 16.40012).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt Ost (Bereich vom westlichen Isarufer bis zum Bahnhof Leuchtenbergring - Planfeststellungsabschnitt „3neu“) sind noch mehrere Klagen beim BayVGh anhängig, über die voraussichtlich im November und Dezember 2017 mündlich verhandelt werden wird (vgl. Terminvorschau).

#### **IV. Natur- und Landschaftsschutzrecht**

##### **28. Juli 2016: Aufhebung des geschützten Landschaftsbestandteils „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ im Steigerwald ist rechtens**

Mit Urteil vom 28. Juli 2016 hat der BayVGh die Normenkontrollanträge des Bunds Naturschutz in Bayern e.V. und des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V. gegen die Aufhebung des geschützten Landschaftsbestandteils „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ abgelehnt. Nach Auffassung des BayVGh steht den Antragstellern als anerkannten Naturschutzvereinigungen zwar eine aus dem Europarecht abgeleitete Befugnis zu, die Wirksamkeit der in Streit stehenden Verordnung gerichtlich kontrollieren zu lassen. Die Aufhebung der Verordnung, mit welcher der geschützte Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurde, sei aber rechtlich nicht zu beanstanden. Die Regierung von Oberfranken sei befugt gewesen, die vom ursprünglich zuständigen Landratsamt Bamberg erlassene Verordnung zur Ausweisung des 775 Hektar großen geschützten Landschaftsbestandteils aufzuheben. Durch Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im April 2015 sei die Zuständigkeit für den Erlass und die Aufhebung von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Größe von mehr als 10 Hektar von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Regierungen übergegangen. Diese Zuständigkeitsverlagerung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die aufgehobene Verordnung des Landratsamts war nach Auffassung des Gerichts rechtswidrig und damit nichtig. Für die Unterschutzstellung des betreffenden Gebiets fehle es an einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Bei der im Bundesnaturschutzgesetz angelegten Schutzkategorie des „geschützten Landschaftsbestandteils“ handle es sich – unabhängig von der Flächenhaftigkeit des Schutzobjekts – um eine Kategorie des sog. Objektschutzes. An der deshalb erforderlichen optischen Abgrenzbarkeit der unter Schutz gestellten Waldfläche zu der sie umgebenden Landschaft fehle es nach den Feststellungen des Gerichts, das sich im Vorfeld der mündlichen Verhandlung ein Bild von den Verhältnissen vor Ort gemacht hat. Trotz des vorhandenen großen Buchenbestands bestehe der streitgegenständliche Landschaftsbestandteil im Wesentlichen diesseits und jenseits seiner Außengrenzen aus Mischwald. Der geschützte Landschaftsbestandteil hebe sich nicht erkennbar von seiner Umgebung ab. Bereits aus diesem Grund habe „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ – ungeachtet seiner zweifelsfrei bestehenden Schutzwürdigkeit – nicht als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesen

werden können. Ungeachtet dessen sei das Gebiet weiterhin als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und als Vogelschutzgebiet geschützt. Der BayVGh hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen. Die unterlegenen Kläger haben Revision zum BVerwG eingelegt (dortiges Az. 4 CN 8.16).

*(Az. 14 N 15.1870)*

## **V. Gewerberecht**

### **24. Mai 2017: Verordnungen der Stadt Augsburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen unwirksam**

Mit Urteil vom 24. Mai 2017 hat der BayVGh in einem Normenkontrollverfahren den Anträgen der Gewerkschaft ver.di und des Diözesanverbands Augsburg der Katholischen Arbeitnehmerbewegung stattgegeben und die Verordnungen der Stadt Augsburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages (für die bevorstehenden Jahre 2018 bis 2021) sowie des Turamichele-Festes (für die bevorstehende Veranstaltung im Herbst 2017) für unwirksam erklärt. Die Verordnungen der Stadt Augsburg sehen – beschränkt auf einen Teil ihres Gebiets – Ladenöffnungen an fünf Sonntagen im Mai der Jahre 2017 bis 2021 bzw. an fünf Ende September/Anfang Oktober liegenden Sonntagen der Jahre 2017 bis 2021 jeweils zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr vor. Im Hinblick auf den diesjährigen „Turamichele-Sonntag“ am 1. Oktober 2017 hat der 22. Senat des BayVGh im Rahmen des zugehörigen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluss die Verordnung der Stadt Augsburg insoweit außer Vollzug gesetzt, als damit eine Sonntagsöffnung im Jahr 2017 gestattet wird. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen aktuell noch nicht vor und werden den Beteiligten voraussichtlich in den kommenden Wochen zugehen. Der BayVGh hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig binnen Monatsfrist ab Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe Beschwerde eingelegt werden. Gegen den Beschluss des BayVGh im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gibt es keine Rechtsmittel.

*(Az. 22 N 17.527 und 22 NE 17.526)*

## **VI. Straßenausbaubeitragsrecht**

### **9. November 2016: Hohenbrunn muss Straßenausbaubeiträge erheben**

Mit Urteil vom 9. November 2016 hat der BayVGh die Berufung der Gemeinde Hohenbrunn gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28. Oktober 2014 zurückgewiesen. Das Landratsamt München hat zu Recht beanstandet, dass der Hohenbrunner Gemeinderat die Aufhebung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen hat. Nach dem Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes „sollen“ für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen Beiträge erhoben werden. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGh habe „sollen“ grundsätzlich verbindlichen Charakter, es

sei denn, es liege ein atypischer Ausnahmefall vor. Ob dies der Fall sei, lasse sich nur im Einzelfall beurteilen. Von Bedeutung sei, dass die Gemeindeordnung die Reihenfolge festlege, nach der sich Städte und Gemeinden ihre erforderlichen Einnahmen zu beschaffen hätten. Hiernach seien Steuern und Kredite gegenüber der Erhebung von Beiträgen nachrangig. Der Gesetzgeber gehe insoweit von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der durch eine kommunale Einrichtung einen Sondervorteil erhalte – hier also der jeweilige Eigentümer eines an der Straße gelegenen Grundstücks – die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen solle. Es verbleibe nur ein sehr begrenzter Bereich, innerhalb dessen eine Gemeinde auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung verzichten könne. Namentlich genüge es nicht, dass eine Gemeinde „haushaltsmäßig“ mehr oder weniger gut dastehe und sich den Beitragsausfall „finanziell leisten“ könne. Eine atypische Situation komme vielmehr nur in Betracht, wenn die Gemeinde die Reihenfolge der Einnahmequellen einhalte und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt seien. In Betracht zu ziehen sei eine atypische Situation ferner, wenn der Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung die Beitragseinnahmen so wesentlich übersteige, dass durch den Verzicht auf die Beitragserhebung die Einsparung von Kosten möglich sei. Hinsichtlich Hohenbrunn liege keine atypische Situation vor. Der Haushalt der Gemeinde sei auch mittelfristig nicht unerheblich kreditfinanziert. Zudem erziele Hohenbrunn einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen aus gemeindlichen Steuern, insbesondere aus der Gewerbesteuer. Schließlich sei nicht ersichtlich, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Gemeinde generell nur defizitär durchgeführt werden könne. Durch den Verzicht auf deren Erhebung verlagere Hohenbrunn die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen von den Begünstigten auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Steuerpflichtigen. Dass den Gemeinden gerade wegen des Nachrangs der Steuereinnahmen hinter den Beitragseinnahmen in aller Regel der Verzicht auf eine Straßenausbaubeitragssatzung verwehrt sein dürfte, entspreche dem Zweck des Gesetzes. Der BayVGh hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Beschwerde eingelegt (dortiges Az. 10 B 2.17).

(Az. 6 B 15.2732)

## **VII. Fahrerlaubnisrecht**

### **25. April 2017: Kein Entzug der Fahrerlaubnis nach einmaliger Fahrt unter Cannabiseinfluss**

Mit Urteil vom 25. April 2017 hat der BayVGh unter Abänderung einer erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 21. November 2016 einen Fahrerlaubnisentzug aufgehoben, den das Landratsamt Starnberg ausgesprochen hatte. Dem Führerscheinentzug war eine einmalige Autofahrt des 1994 geborenen Klägers unter Cannabiseinfluss vorausgegangen, die als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 500 Euro und einem Monat Fahrverbot geahndet wurde. Die Entziehung der Fahrerlaubnis hat das Landratsamt damit begründet, dass der Kläger, der gelegentlich Cannabis konsumiert hat, zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei, weil er den Konsum von Cannabis



vom Führen eines Kraftfahrzeugs nicht trennen könne. Eine medizinisch-psychologische Untersuchung oder sonstige weitere Aufklärungsmaßnahmen erfolgten nicht. Nach Auffassung des BayVGh ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung, dass das Landratsamt zuerst darüber hätte entscheiden müssen, ob eine medizinisch-psychologische Untersuchung des Klägers angeordnet wird. Es komme darauf an, ob aus dem Verhalten des Betreffenden der Schluss gezogen werden könne, dass er auch in Zukunft Fahren und Cannabiskonsum nicht trenne. Eine solche Beurteilung könne die Fahrerlaubnisbehörde im Regelfall – ebenso wie bei Alkoholfahrten – nur auf der Grundlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens treffen. Der BayVGh hat die Revision gegen sein Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Der Beklagte (Freistaat Bayern) hat beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Revision eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

(Az. 11 BV 17.33)

## **VIII. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

### **18. Mai 2017: neue technische Standards für Fahrgeschäfte**

Mit Urteil vom 18. Mai 2017 hat der BayVGh die Klage eines Schaustellers, der seit 25 Jahren ein regelmäßig geprüftes Oktoberfest-Fahrgeschäft betreibt, welches nach den Bestimmungen der bayerischen Bauordnung einer jährlich befristeten Ausführungsgeheimigung durch den TÜV bedarf, abgewiesen. Gegenstand des Berufungsverfahrens war die Rechtmäßigkeit der in diesem Zusammenhang vom TÜV gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Bedingung, für eine Genehmigungsverlängerung sein Fahrgeschäft auf die Einhaltung der zum 1. Januar 2013 eingeführten neuen technischen Standards („DIN EN 13841“) begutachten zu lassen. Rund 100 Betreiber von Oktoberfest-Fahrgeschäften sind von vergleichbaren Anordnungen des TÜV betroffen. In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht München die Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt. Die Entscheidungsgründe zum Urteil des BayVGh liegen aktuell noch nicht vor und werden den Beteiligten voraussichtlich in den kommenden Wochen zugehen. Der BayVGh hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig binnen Monatsfrist ab Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe Beschwerde eingelegt werden.

(Az. 2 B 17.543)

### **28. Juni 2017: Zulassung der Berufung – Nachbarklagen gegen den Umbau des Stadions des FC Würzburger Kickers**

Mit Beschluss vom 28. Juni 2017 hat der BayVGh die Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. Februar 2016 zum Umbau des Stadions des FC Würzburger Kickers zugelassen. Sieben Nachbarn wenden sich mit ihren Klagen gegen

die Baugenehmigung der Stadt Würzburg vom 22. Mai 2015 zum Umbau und zur Sanierung des Stadions des FC Würzburger Kickers („Flyeralarm-Arena“) für zuletzt 10.006 Personen. Das Verwaltungsgericht Würzburg hatte die Klagen in der ersten Instanz mit der Begründung abgewiesen, es sei insbesondere keine Lärmbeeinträchtigung zu erwarten, die das zwischen Nachbarn geltende baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletze. Die Zulassung der Berufung erfolgte wegen der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache. Ein Verhandlungstermin im Berufungsverfahren ist noch nicht absehbar.

(Az. 9 ZB 16.923 u.a.)

## **IX. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften**

### **27. Februar 2017: Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Inzell unwirksam**

Mit Beschluss vom 27. Februar 2017 hat der BayVGh einem Normenkontrollantrag gegen die Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Inzell (Landkreis Traunstein) stattgegeben und die Satzung insgesamt für unwirksam erklärt. Der in München wohnende Antragsteller, der in der Gemeinde Inzell ein Gewerbe angemeldet hat, hatte sich insbesondere gegen die kommunale Satzung gewandt, weil diese nur Gemeindefeinwohnern Zugang zu gemeindlichen Informationen ermögliche. Er selbst sei damit vom Informationszugang ausgeschlossen. Nach Auffassung des BayVGh dürfen Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwar grundsätzlich selbst freien Informationszugang gewähren und diesen Zugang zugleich auf Einwohner der Gemeinde beschränken. Dem dürfe aber kein landesrechtliches Informationsfreiheitsgesetz entgegenstehen. Der bayerische Landesgesetzgeber habe inzwischen ein Auskunftsrecht im Bayerischen Datenschutzgesetz geschaffen, das möglicherweise Sperrwirkung für gemeindliche Satzungen entfalte. Entscheidend sei vorliegend letztlich gewesen, dass die Ausgestaltung der Inzeller Informationsfreiheitssatzung die Offenlegung von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erlaube und damit in Grundrechte Betroffener eingreife. Für derartige Grundrechtseingriffe bedürfe es nach ständiger Rechtsprechung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung in Form eines Parlamentsgesetzes. Hieran fehlt es nach Auffassung des Gerichts. Insbesondere sei die in der Bayerischen Gemeindeordnung verankerte allgemeine Befugnis von Gemeinden zum Erlass von Satzungen nicht ausreichend, um derartige Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Die gemeindliche Satzung bleibe zudem hinter dem Schutzniveau des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer höherrangiger Gesetze zurück.

Im Freistaat Bayern haben etliche Gemeinden Informationsfreiheitssatzungen erlassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Az. 4 N 16.461)

## **20. März 2017: Sitzverteilung im Ausschuss: Kein Anspruch auf Sainte-Laguë/Schepers anstelle von Hare/Niemeyer**

Mit Beschluss vom 20. März 2017 hat der BayVGH den Antrag der ÖDP/FDP-Fraktionsgemeinschaft im Kreistag von Mühldorf am Inn, die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 22. Juni 2016 zuzulassen, abgelehnt. Die Fraktionsgemeinschaft, die im Kreistag über drei Sitze verfügt, wollte erreichen, die Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistags auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers anstelle des Verfahrens Hare/Niemeyer zu bestimmen, um der Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung mit dem Wahlergebnis zum Kreistag näher zu kommen. Der BayVGH verneint einen Anspruch der Fraktionsgemeinschaft auf Anwendung des aus Sicht der Fraktionsgemeinschaft mathematisch vorzugswürdigen Verfahrens. In der Rechtsprechung sei seit jeher anerkannt, dass bei der Ausschussbildung nicht zwangsläufig jede kleine Gruppe auch einen Sitz in dem jeweiligen Ausschuss erhalten könne und müsse. Zudem solle die Ausschussbesetzung nicht das Verhältnis der bei der Wahl zum Kreistag abgegebenen Wählerstimmen widerspiegeln. Vielmehr solle die Ausschussbesetzung ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Kreistags wiedergeben. In der Rechtsprechung sei weiter geklärt, dass kein Zählsystem die Spiegelbildlichkeit in letzter Konsequenz herstellen könne, weil immer einzelne Parteien oder Fraktionen zwangsläufig über- oder unterrepräsentiert würden. Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel.

(Az. 4 ZB 16.1815)

## **X. Versammlungsrecht**

### **17. Oktober 2016: Beschwerde von Pegida wegen Versammlungsbeschränkungen weitgehend erfolglos**

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 hat der BayVGH die Beschwerde von Pegida München gegen einen Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts München vom 7. Juli 2016 überwiegend zurückgewiesen. In dem Eilverfahren wendet sich Pegida gegen den sofortigen Vollzug einer Reihe versammlungsrechtlicher Beschränkungen der Landeshauptstadt München vom 24. Mai 2016. Auf der Grundlage der erstinstanzlichen Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts darf Pegida vorerst an einem Montag jeden Monats einen sog. „Montagsspaziergang“ mit Auftakt- und Schlusskundgebung am Odeonsplatz (Platz vor der Feldherrnhalle) veranstalten. An den übrigen Montagen eines Monats darf der „Montagsspaziergang“ auf anderen, wechselnden Routen durchgeführt werden. Die hiervon unabhängig stattfindenden stationären Versammlungen von Pegida, die die Landeshauptstadt an sechs Tagen pro Woche zugelassen hat, dürfen vorerst einmal wöchentlich am Marienplatz und sonst nur an wechselnden Orten veranstaltet werden. Hierbei darf ein sog. „Muezzinruf“ nur einmal pro Stunde für fünf Minuten ertönen. Die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts hat der BayVGH hinsichtlich der örtlichen Beschränkungen der „Mon-

tagsspaziergänge“ vollumfänglich bestätigt. Hinsichtlich der stationären Versammlungen von Pegida hat der BayVGH die erstinstanzliche Entscheidung ebenfalls im Wesentlichen mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Versammlungen vorerst an sieben Tagen in der Woche durchgeführt werden dürfen. Die sich zu Lasten von Pegida ergebenden Beschränkungen der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit seien im Hinblick auf den Schutz von Rechtsgütern Dritter gerechtfertigt. Namentlich gehe es um das Ruhebedürfnis der Anwohner und die wirtschaftlichen Interessen von umliegenden Geschäften, gastronomischen Betrieben und Freiberuflern. Zu deren Lasten gehende erhebliche Einschränkungen des Verkehrs und der Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten, verbunden mit erheblichen Umsatzeinbußen, seien durch eine große Anzahl schlüssiger und glaubhafter Beschwerden Betroffener belegt. Deren jeweilige Interessen seien ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel. Über die gegen den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 24. Mai 2016 von Pegida erhobene Klage hat das VG München noch nicht entschieden (dortiges Az. M 7 K 16.2674).

(Az. 10 CS 16.1468)

## **XI. Kinder- und Jugendhilferecht**

### **22. Juli 2016: Landeshauptstadt München muss Kosten für selbst beschafften Krippenplatz selbst tragen**

Mit Urteil vom 22. Juli 2016 hat der BayVGH die Landeshauptstadt München verpflichtet, über den vom Kläger geltend gemachten Kostenersatz für einen selbst beschafften Kinderkrippenplatz nach gerichtlichen Maßgaben neu zu entscheiden. Ein vorangegangenes Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21. Januar 2015 hat der BayVGH abgeändert. Nach Auffassung des BayVGH ist die Landeshauptstadt München als Trägerin der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind entweder einen Platz in einer eigenen Kindertageseinrichtung zuzuweisen oder in einer Einrichtung eines anderen Trägers bzw. nach Wahl der Eltern in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern ein entsprechender Bedarf rechtzeitig geltend gemacht wird. Erforderlich sei die Verschaffung bzw. Bereitstellung eines entsprechenden Platzes durch aktives Vermitteln des örtlich zuständigen Trägers. Trete der Erfolg dadurch ein, dass die Eltern einen Betreuungsplatz bei einem freien oder privaten Träger selbst beschaffen, erlösche die gesetzliche Verpflichtung nicht. Der Jugendhilfeträger sei verpflichtet, alle Bürger gleich zu behandeln. Er könne deshalb ohne Vorschaltung eines alle Interessenten gleichermaßen einbeziehenden Auswahlverfahrens und ohne Festlegung sach- und interessengerechter Vergabekriterien nicht einem Teil des anspruchsberechtigten Personenkreises einen „günstigen“ Platz in einer eigenen oder kommunalen Einrichtung verschaffen, einen anderen, in gleicher Weise anspruchsberechtigten Personenkreis jedoch auf „weniger günstige“ Einrichtungen eines freigemeinnützigen Trägers oder gar „erheblich teurere“ Einrichtungen eines privaten Trägers verweisen. Angemessen Rechnung getragen werde dem Anspruch regelmäßig nur dann, wenn der Betreuungsplatz vom Wohn-

sitz des Kindes aus in vertretbarer Zeit erreicht werden könne. In der Regel sei von der am nächsten gelegenen Einrichtung am Wohnort des Kindes auszugehen. Wünschenswert sei eine fußläufige Erreichbarkeit, allerdings sei es regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel bzw. einen privaten PKW zu benutzen. Welche Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte noch zumutbar sei, lasse sich nicht generell festlegen. Im konkreten Fall sei der angebotene Betreuungsplatz nicht in vertretbarer Zeit erreichbar gewesen. Allein der Zeitaufwand der erwerbstätigen Mutter für die Bewältigung des Hin- und Rückwegs hätte bei Nutzung von Bus und U-Bahn im Berufsverkehr zwei Stunden pro Tag betragen. Sei der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht imstande, einen (zumutbaren) Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, habe er den Eltern, die einen Betreuungsplatz selbst beschaffen, in der Regel diejenigen Aufwendungen zu erstatten, welche diese für erforderlich halten durften. Dies schließe vermeidbare Luxusaufwendungen aus. Abzusetzen seien etwaige ersparte (fiktive) Kostenbeiträge für einen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verschafften Betreuungsplatz. Es sei im konkreten Fall nicht ersichtlich, dass im monatlich angefallenen Betrag in Höhe von 1380 Euro „vermeidbare“ Luxusaufwendungen enthalten seien. Die Eltern des Kindes hätten nur die Möglichkeit gehabt, den Leistungsumfang des privaten Anbieters zu akzeptieren oder auf dessen Angebot zu verzichten. Zu bedenken sei auch, dass ein kommunaler Kindertagesstättenplatz – ohne Aufwendungen für Gebäude – 1033 Euro koste. Der von der privaten Einrichtung erhobene Betrag von 1380 Euro lasse deshalb nicht von vornherein darauf schließen, dass dort „Luxus“ geboten würde, zumal gerade in München hohe Gebäudekosten anfielen. Gegen ein übertriebenes Luxusangebot spreche ebenso, dass der Stundensatz in der privaten Einrichtung lediglich acht Euro betrage.

Gegen die Entscheidung wurde Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt (dortiges Az. 5 C 19.16). Der BayVGh hatte die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen

(Az. 12 BV 15.719)

## **XII. Asylrecht:**

### **12. Dezember 2016: Nicht jedem Asylantragsteller droht bei einer Rückkehr nach Syrien die Verfolgung**

Mit vier Urteilen vom 12. Dezember 2016 hat der BayVGh über Berufungen der Bundesrepublik Deutschland gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Regensburg entschieden. Das Verwaltungsgericht hatte die beklagte Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den syrischen Klägern anstelle des ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährten sog. subsidiären Schutzes die – weitergehende – Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (sog. „Aufstockungsklagen“). Der BayVGh ist nach den mündlichen Verhandlungen am 6. Dezember 2016 zu der Überzeugung gelangt, dass Asylantragstellern entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus nicht schon allein deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung drohe, weil sie einen Asylantrag gestellt und sich im Zuge dessen in Deutschland aufgehalten hätten. Bei zusammenfas-

sender Bewertung aller Umstände hätten die gegen eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe größeres Gewicht als die für eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe. Der BayVGH hat daher Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Regensburg aufgehoben und Klagen von Syrern auf „Aufstockung“ ihres Schutzstatus abgewiesen. Anders urteilte der BayVGH im Falle eines Klägers, der Reservist der syrischen Armee ist und Syrien Ende des Jahres 2015 aus Angst vor einer Einberufung zum Militärdienst verlassen hat. Bei einer unterstellten Rückführung über den Flughafen Damaskus würden nach der Auskunftslage Sicherheitskontrollen und -befragungen durchgeführt. Da sich der Kläger durch seine Ausreise aus Syrien dem Militärdienst entzogen habe, bestehe nach den übereinstimmenden Erkenntnissen von Menschenrechtsorganisationen und dem Auswärtigen Amt ein erhöhtes Risiko, im Anschluss an die Befragungen wegen unterstellten illoyalen Verhaltens und regimefeindlicher Gesinnung der Folter und Inhaftierung bis hin zum „Verschwindenlassen“ ausgesetzt zu sein. Anerkannte Flüchtlinge genießen gegenüber (nur) subsidiär Schutzberechtigten insbesondere Erleichterungen beim Familiennachzug und bei der Dauer der Aufenthaltserlaubnis. Die Abschiebung dagegen droht auch den als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Klägern nicht. Der BayVGH hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat einer der unterlegenen Kläger Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese mit Beschluss vom 13. Juni 2017 zurückgewiesen (dortiges Az. 1 B 93.17). Damit sind alle vier Urteile rechtskräftig.

*(Az. 21 B 16.30371, 21 B 16.30338, 21 B 16.30364, 21 B 16.30372)*

### **XIII. Tierseuchenrecht:**

#### **2. Mai 2017: Beitragssatzungen der Bayerischen Tierseuchenkasse unwirksam**

Mit drei Urteilen vom 2. Mai 2017 hat der BayVGH drei Normenkontrollanträgen gegen die Beitragssatzungen der Bayerischen Tierseuchenkasse für die Jahre 2009, 2010 und 2011 stattgegeben und die Satzungen für unwirksam erklärt (für das Jahr 2009 sind ausschließlich die Beitragssätze für Rinder betroffen, da nur insoweit ein fristgerechter Normenkontrollantrag vorlag). Nach jährlich beschlossener Beitragssatzung der beklagten Bayerischen Tierseuchenkasse haben bayernweit Halter von Nutztieren wie Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern regelmäßig Tierseuchenbeiträge zu entrichten. Anlässlich des Erlasses entsprechender Beitragsbescheide durch die Beklagte haben sich vier Tierhalter im gerichtlichen Normenkontrollverfahren gegen deren Beitragssatzungen für die Jahre 2009 bis 2011 gewandt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs sind die angegriffenen Beitragssatzungen unwirksam, weil es an der notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt. Da der Beitrag zur Tierseuchenkasse eine öffentlich-rechtliche Abgabe darstelle, dürfe die Beklagte nach dem Rechtsstaatsprinzip eine Beitragssatzung nur erlassen, wenn sie hierzu durch Gesetz ausdrücklich befugt sei. Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß der Abgabepflicht müssten sich klar aus dem Gesetz ergeben. An diesen Voraussetzungen fehle es vorliegend. Rechtli-

cher Ausgangspunkt für die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen in Bayern durch die Tierseuchenkasse sei für die Jahre 2009 bis 2011 das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts, welches die Aufgaben der Tierseuchenkasse im Allgemeinen festlege. Jedoch lasse sich aus dieser Aufgabenbeschreibung keine über die Entschädigung für Tierverluste nach Bundesrecht hinausgehende Beitragserhebungsbefugnis der Tierseuchenkasse ableiten. Der BayVGH hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der unterlegene Beklagte beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Beschwerde eingelegt.

*(Az. 20 N 14.2305, 20 N 15.353 und 20 N 15.1693)*

**Die genannten Entscheidungen sind überwiegend abrufbar unter:**

<http://www.vgh.bayern.de/bayvgh/oeffentl/pm/>

bzw. unter

<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/entscheidungen>

Für **Rückfragen** können Sie sich gerne an die Pressestelle des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wenden ([presse@vgh.bayern.de](mailto:presse@vgh.bayern.de)).

Stand: 4. Juli 2017